PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Morsum diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gartenkampweg", bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehende textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Morsum, den 20.09.02

(Bürgermeister) (Siegel) (Gemeindedirektor)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Morsum hat in seiner Sitzung am 14.02.2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gartenkampweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.07.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 27/2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Morsum, den .....
(Gemeindedirektor)

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Flur 3, Gemarkung Wulmstorf, Samtgemeinde Thedinghausen
Az.: zu L 4-235/2002

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 1, Nr. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.12.2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Verden, den 25.09.2002

Katasteramt Verden
(KOR)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23
26122 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0
Fax: 0441/97201-99

Oldenburg, den 20.09.2002
(Dipl.-Ing. Peter Meyer)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Morsum hat in seiner Sitzung am 03.06.2002 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.07.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung haben vom 16.07.2002 bis 16.08.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Morsum, den 20.09.02
(Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Morsum hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gartenkampweg" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.09.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Morsum, den 20.09.02
(Gemeindedirektor)

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.09.02 im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 39/2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bebauungsplanänderung ist damit am 27.09.02 rechtsverbindlich geworden.

Morsum, den 27.09.02
(Gemeindedirektor)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Ihrem Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Morsum, den 10.12.2009
(Gemeindedirektor)

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Morsum, den 10.12.2009
(Gemeindedirektor)

Hiermit wird beglaubigt, dass die Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gartenkampweg" übereinstimmt.

Morsum, den Im Auftrag:

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

HINWEISE

Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 zugrunde.

Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung zu melden (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. 05. 1989, Nds. GVbl., S. 517).

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,3 — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Urschrift

Gemeinde Morsum

Bebauungsplan Nr. 6
"Gartenkampweg"
1. Änderung

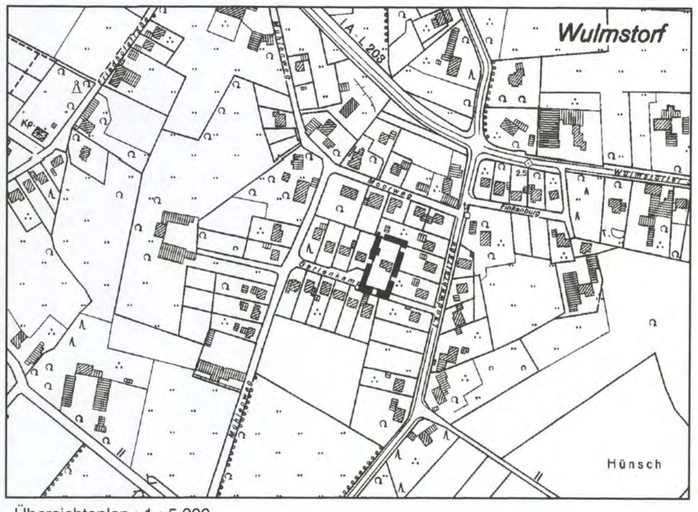

Übersichtsplan : 1 : 5.000

pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23 26122 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99

Bearbeitungsstand: 02.05.2002